



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiszelle 50 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanklagen nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 11. bis 17. Oktober 1914 ist die Beitragsmarke in das mit 42 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

## Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Achtung! Wochenberichte.

Die jeder Zeitungsendung in einem farbigen Kuvert beigelegte Berichtskarte ist sofort dem zur Ausfüllung verpflichteten Funktionär zu übergeben und von diesem am Sonnabend-Abend genau ausgefüllt an den Verbandsvorstand abzusenden.

## Leitfäden für den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit.

Zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit werden zwischen den Reichs- und den preussischen Behörden Verhandlungen geführt, deren Ergebnisse zum Teil auch schon praktisch durchgeführt werden. Die Mittel zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit werden in drei Gruppen geteilt.

I. Mittel zur zweckmäßigen Verteilung der vorhandenen Arbeitsmengen.

1. Betätigungsvermittlung.
2. Keine Einstellung unentgeltlicher Kräfte.
3. Beschäftigung von Arbeitskräften mit anderem Einkommen.
4. Keine Einschränkung des häuslichen Bedarfs.
5. Keine Einschränkung der Betriebe.
6. Räumliche Verteilung der Aufträge.
7. Zeitliche Verteilung der Aufträge.
8. Ueberarbeit und Nebenarbeit.
9. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeit.
10. Verkürzung der Arbeitszeit.

II. Mittel zur Beschaffung vermehrter Arbeitslegenheit.

1. Betätigung der öffentlichen Körperschaften.
2. Aufbrauchen der bewilligten Kredite.
3. Aufträge an Strafanklagen.
4. Inangriffnahme von Kulturarbeiten in der landwirtschaftlichen Verwaltung.
5. Belebung der Industrie.

III. Mittel gegenüber der großstädtischen Arbeitslosigkeit.

1. Verhütung des Zuguges.
2. Förderung der Rückwanderung.
3. Wohlfahrtsrichtungen.

Nur bezahlte Kräfte.

In der ersten Gruppe verdienen die unter 2 angeführten Mittel eine besondere Hervorhebung. Darüber wird in der Uebersicht ausgeführt:

Wo Behörden freiwillige Kräfte als Boten, Schreibpersonal usw. eingesetzt haben, sollen diese unverzüglich entlassen und durch bezahlte Kräfte ersetzt werden, solange arbeitsfähige Arbeitslose vorhanden sind. Für den Dienst der Straßenbahnen, für die Straßenreinigung usw. sollen

möglichst männliche Arbeitskräfte oder solche Arbeitskräfte eingestellt werden, die sonst keinen Unterhalt haben und für andere sorgen müssen. Auch Privatunternehmer sollen darauf hingewiesen werden, daß es gegenüber der bevorstehenden großen Arbeitslosigkeit patriotischer ist, bezahlte Kräfte einzustellen, als sich freiwilliger Helfer zu bedienen, ganz abgesehen davon, daß bei dem Unfall eines ungeübten Helfers aus der Haftpflicht erhebliche Lasten erwachsen können. So verständlich und anerkenntniswert die Beweggründe sind, aus welchen namentlich Damen sich zu unentgeltlicher Liebestätigkeit zur Verfügung stellen, so wird dabei doch übersehen, daß die deutsche Volkswirtschaft im Frieden zahlreiche weibliche Arbeitskräfte, namentlich in Exportindustrien und im Bekleidungs-gewerbe, beschäftigt, die durch den Krieg ihre Arbeit und damit die Grundlage ihrer Existenz verloren haben. Diese Personen durch Gewährung von Arbeit nach Möglichkeit vor dem Verfallen zu bewahren, ist größere Liebestätigkeit als eigene unentgeltliche Beschäftigung in freien Stunden. Solche Tätigkeit soll ebenso wie die Beschäftigung der Schülerinnen im Handarbeitsunterricht sich grundsätzlich nur auf solche Arbeiten erstrecken, die nicht von gewerblichen Lohnarbeiterinnen ausgeführt werden, z. B. auf Stricken von Pulswärmern oder Strümpfen oder auf ähnliches. Die Behörden sollen nach Möglichkeit auf die freiwilligen Organisationen der Liebestätigkeit einwirken, daß sie grundsätzlich ihre Arbeiten möglichst durch bezahlte Kräfte ausführen lassen und sich für die Leitung und die Organisation ehrenamtlicher Kräfte bedienen.

### Gegen falsche Sparsamkeit im Haushalt.

Unter 4 wird gesagt: So berechtigt die Zurückhaltung in Luxusausgaben und so verständlich die Einschränkung der Haushaltungen ist, so sollte doch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens jeder einzelne nach seiner Kraft zunächst seinen eigenen Haushalt in gewohnter Ausdehnung fortführen muß. Wer bisher bezahlte Kräfte als Dienstmoten, Wäscherinnen, Kinderfräulein usw. in seinem Hause beschäftigt hat, soll dies daher nach wie vor tun. Wer Aufträge vergeben kann, soll damit nicht zurückhalten und z. B. demnächst die Winterfächer einkaufen. Hausfrauen sollen den von ihnen beschäftigten Schneiderinnen jetzt Ausbesserungsarbeiten usw. übertragen. Daß man jetzt pünktlich zahlen und Schulden möglichst schnell bezahlen soll, ist selbstverständlich.

### Die Arbeitslosen der Zentralverbände.

Zugleich mit den Erhebungen über die Zahl der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder haben die der Generalkommission angeschlossenen Verbände auch Feststellungen über die Arbeitslosigkeit gemacht. Die Angaben beziehen sich auf den Stand der Arbeitslosigkeit Anfang Septembers. Nach Abzug der zum Kriegsdienst Eingezogenen verblieben Anfang September 1745 463 Mitglieder in den 47 der Generalkommission angeschlossenen

Verbänden. Davon waren 370 126 oder 21,2 Prozent arbeitslos.

Der Umfang der Arbeitslosigkeit ist in den einzelnen Berufen außerordentlich verschieden. Besonders in der Exportindustrie ist eine erschreckende Arbeitslosigkeit vorhanden. Bis rund 50 Prozent arbeitslose Mitglieder und darüber hatten sieben Gewerkschaften. Jedoch auch in Berufen, für die nicht so enorm hohe Prozentsätze arbeitsloser angegeben sind, steht die Sache keineswegs günstig. Von den 56 201 Mitgliedern, die der Buchdruckerverband nach Abzug der zum Kriegsdienst Eingezogenen hat, arbeiten 10 055 teils nur mehrere halbe oder einige Tage in der Woche, so daß auch ein Teil dieser, nicht als arbeitslos gezählten Mitglieder unterstützt werden muß. Ähnlich steht es in anderen Verbänden, bei denen etwa ein Drittel der Mitglieder als arbeitslos angegeben werden. Nur dadurch, daß einzelne Berufe einen äußerst geringen Prozentfuß arbeitsloser haben, ergibt sich der verhältnismäßig günstige Durchschnitt von 21,2 Prozent arbeitsloser Gewerkschaftsmitglieder. Unter 10 Prozent arbeitsloser Mitglieder hatten 15 Gewerkschaften.

In absoluten Zahlen hatten die Verbände arbeitslose: Metallarbeiter 76 206, Holzarbeiter 51 370, Bauarbeiter 43 225, Textilarbeiter 29 721, Fabrikarbeiter 23 788, Buchdrucker 16 855, Transportarbeiter 16 682, Buchbinder 11 247, Schneider 8464, Glasarbeiter 8269, Maler 7921, Tabakarbeiter 7358, Hutmacher 6600, Buchdrucker-Hilfsarbeiter 6500, Porzellanarbeiter 6382, Lithographen 6341, Schuhmacher 5949, Zimmerer 5916, Sattler und Portefeulier 3782, Gastwirtsgehilfen 2833, Lederarbeiter und Handschuhmacher 2513, Tapezierer 2514, Steinarbeiter 2207, Töpfer 2047, Bergarbeiter 2000, Wäcker und Konditionen 1923, Zivilmusiker 1517, Bildhauer 1432, Maschinisten und Heizer 1423, Dachdecker 1097, Handlungsgehilfen 937, Böttcher 664, Brauerer- und Mühlenarbeiter 655, Glaser 646, Kürschner 553, Gemeindearbeiter 543, Friseur 318, Gärtner 280, Kupferschmiede 270, Landarbeiter 247, Bureauangestellte 225, Xylographen 210, Schiffszimmerer 199, Uphalteure 198, Notenscheiter 64 und Fleischer 35; Steinseher haben keine Angaben gemacht.

In diesen Zahlen sind die wegen Krankheit Erwerbslosen nicht enthalten.

Die Prozentziffer der Arbeitslosen betrug in den einzelnen Verbänden: Zivilmusiker 83,4, Hutmacher 66,7, Glasarbeiter 63,6, Xylographen 60,0, Bildhauer 50,5, Porzellanarbeiter 49,4, Lithographen 49,3, Buchdrucker-Hilfsarbeiter 43,8, Buchbinder 36,7, Holzarbeiter 34,7, Tapezierer 32,8, Sattler und Portefeulier 32,4, Gastwirtsgehilfen 30,7, Buchdrucker 30,0, Tabakarbeiter 28,9, Töpfer 28,4, Lederarbeiter 26,1, Maler 26,0, Bauarbeiter 25,4, Fabrikarbeiter 23,7, Textilarbeiter 23,6, Schneider 22,3, Metallarbeiter 20,4, Glaser 21,5, Friseur 19,4, Uphalteure 19,2, Dachdecker 18,5, Notenscheiter 17,1, Kürschner 16,2, Zimmerer 16,1, Schuhmacher 15,7, Böttcher 9,9, Steinarbeiter 9,3, Wäcker 9,2, Transportarbeiter 7,7, Schiffszimmerer 7,6, Maschinisten 7,2, Kupferschmiede 6,6, Gärtner 5,4, Bureauangestellte 4,0, Handlungsgehilfen 4,0, Bergarbeiter 2,6, Brauerer-arbeiter 2,1, Landarbeiter 1,5, Gemeindearbeiter 1,3 und Fleischer 1,1. Von den Steinsehern fehlen Angaben.

In Arbeitslosen-Unterstützung haben die Verbände insgesamt 1 648 120 Mark wöchentlich zu zahlen. — Aus dem günstigen Durchschnittssatz von 21,2 Prozent den Schluß zu

ziehen, als sei die Not in weiten Schichten der Arbeiterbevölkerung nicht so groß, daß eine Gefahr entstehen könne, wäre sehr gewagt. Sie ist in vielen Berufen derartig groß, daß dringend Hilfe geboten werden muß. Wo dies nicht durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit geschehen kann, muß Unterstützung gewährt werden. Diese kann ihren Zweck aber ausreichend nur erfüllen, wenn sie in Form der Arbeitslosenversicherung organisiert wird.

Unter den 589 755 zum Kriegsdienst eingezogenen Gewerkschaftsmittgliedern sind circa zwei Drittel verheiratet.

## Der Lehrvertrag nach der Gewerbeordnung und der Krieg.

Verschiedene Anfragen nach der Gültigkeit des Lehrvertrages in der gegenwärtigen Zeit veranlassen das „Korr.-Bl.“ zu folgenden Feststellungen:

Zur Gültigkeit eines Lehrvertrages ist die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben. Binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre muß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen sein. Mangels schriftlicher Abfassung können aus dem Lehrvertrage irgendwelche Rechte und Pflichten nicht hergeleitet werden. Der Vertrag muß außer anderem die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist, enthalten.

Durch den Lehrvertrag ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen. Der Lehrherr verpflichtet sich also zu höchst persönlichen Leistungen. Er kann jedoch auch durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten lassen.

Die Aufhebung des Lehrvertrages von seiten des Lehrherrn kann in denselben Fällen geschehen, in denen auch der Arbeitsvertrag nach § 123 G.O. aufgehoben werden kann. Die Liste der im § 123 aufgezählten Entlassungsgründe ist eine abschließliche. Der wichtige Grund ist in ihr nicht enthalten, d. h. also, der Lehrvertrag kann aus dem, was man allgemein als „wichtigen Grund“ annimmt, nicht gelöst werden. Unter den vereinbarten Entlassungsgründen, die, wie nochmals gesagt, im Lehrvertrag niedergelegt sein müssen, wird der Krieg aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht benannt sein.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis bei den im § 124 G.O. Ziffer 1, 3 und 5 erwähnten Fällen erfolgen und weiter auch dann, wenn der Lehrherr zur Erfüllung der im vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird. Bei dieser Rechtslage ergibt sich folgendes:

In all den Fällen, wo der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings bisher einem Dritten (Vertrauensperson usw.) übertragen hatte, wird der Lehrvertrag durch den ausgebrochenen Krieg nicht beeinflusst, auch dann nicht, wenn etwa der Lehrherr selbst zum Kriege eingezogen wird. Anders in den Fällen, wo der Lehrherr selbst die Ausbildung des Lehrlings leitete und nun durch seine Einberufung zum Kriege außerstande gesetzt ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. In diesen Fällen kann sowohl der Lehrherr, gemäß der Vorschrift des § 323 B.G.B., wie der Lehrling gemäß der oben erwähnten Bestimmung über die Unfähigkeit des Lehrherrn zur Erfüllung der ihm vertragsgemäß obliegenden Verpflichtungen, den Lehrvertrag lösen. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ist ein Vertragskontrahent von seinen Verpflichtungen frei, wenn die im Vertrag vorgesehene Leistung ihm unmöglich ist. Nur wenn diese Unmöglichkeit von der einen oder der anderen der vertragschließenden Parteien verschuldet ist, kann der von der Unmöglichkeit der Leistung betroffene Teil Schadenersatz begehren. Der Lehrherr, der zur Erfüllung seiner Verpflichtung eingezogen wird, verschuldet dieses jedoch nicht. Er kommt einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nach und ist dem Lehrling nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

Hat der Lehrling ein Lehrgeld gezahlt, so muß der Lehrherr allerdings den entsprechenden Teil dieses Lehrgeldes dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zurückzahlen.

Das oben skizzierte Recht gilt nur in den Fällen, wo der Lehrherr die Ausbildung selbst leitete, also in erster Linie in den kleinen Handwerksbetrieben, wo ein Werkmeister usw., dem die Ausbildung der Lehrlinge obliegen könnte, nicht vorhanden ist.

Sinnföhllich der Lehrverträge im Gewerbe ist die Rechtslage im wesentlichen die

gleiche. Das Handelsgesetzbuch kennt den wichtigen Grund auch zur Aufhebung der Lehrverträge. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann nicht generell gesagt werden; das muß jeweils unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage geprüft werden.

## Korrespondenzen.

Aus Berlin. Am 29. September tagte eine gut besuchte Mitgliederversammlung, die sich mit der gegenwärtigen Lage in unserer Organisation beschäftigte. Zunächst wurde das Andenken der verstorbenen Mitglieder Joh. Sellar, M. Swiderel und Beria Richter sowie der im Felde gefallenen Kollegen Alb. Brandenburg und Otto Krause in üblicher Weise gelehrt. Nach Verlesung des Protokolls gab der Vorsitzende, Kollege Gloth, einen eingehenden Bericht über die vergangenen Kriegswochen und die aus der veränderten Situation sich ergebenden Beschlüsse, die ohne die sonst übliche Mitwirkung der Mitglieder gefaßt werden mußten. Ortsvorstand, Verbandsvorstand und Vertrauenspersonensitzungen waren die Körperlichkeiten, die zusammenwirkten und beraten mußten, und die Erfahrung hat gezeigt, daß sie für die gegenwärtige Zeit die richtigen Maßnahmen getroffen haben. Der Vorsitzende begründete ferner die Notwendigkeit, Extrabeiträge zu erheben und gab bekannt, daß auch die unterstützungsberechtigten Mitglieder einen Einheitsbeitrag von 20 Pf. pro Woche zahlen müssen. Durch diese besonderen Leistungen wird erreicht, daß allen Arbeitslosen, die berechtigt sind, anstatt 10 nunmehr 15 Wochen Unterstützung garantiert ist und weitere Unterstützung in Aussicht steht. Der Vorsitzende empfahl den Beschluß des Verbandsvorstandes anzuerkennen, denn die gegenwärtige Situation zwingt dazu. Kollege Baumgarten gab durch die Arbeitslosenzahlen und Unterstützungssummen, die bisher ausbezahlt wurden, ein deutliches Bild von der Berliner Arbeitslosigkeit und forderte ebenfalls auf, die Beschlüsse des Verbandsvorstandes durchzuführen. Nach längerer Aussprache, in der sich die Kollegin Thiede sowie die Kollegen Weich und Köhl dafür und die Kollegen Matthes und Griekler dagegen aussprachen, wurde folgende vom Kollegen Gloth vorgelegte und begründete Resolution gegen fünf Stimmen angenommen:

### Resolution:

„Die am heutigen Tage in den „Corona-Festhallen“ tagende Mitgliederversammlung der Bezirksstelle Berlin erkennt an, daß in der jetzigen durch den Weltkrieg eingetretenen Situation es dem Ortsvorstand nicht immer möglich sein wird, zu allen für Organisation und Mitgliedschaft notwendigen Beschlüssen Mitgliederversammlungen einzuberufen. In Erwägung dessen ist die Versammlung damit einverstanden, daß der Ortsvorstand eventuell mit den Vertrauensleuten berechtigt ist, die weiteren Geschäfte der Bezirksstelle zu leiten und etwa notwendig werdende Maßnahmen einzutreten zu lassen, falls Bedenken gegen die Einberufung einer Mitgliederversammlung vorliegen. Zu den Vertrauenspersonensitzungen haben auch die Arbeitslosen die Berechtigung, ihre Vertreter zu entsenden. — Betreffs der laufenden und Extrabeiträge erwartet die Versammlung von allen in Beschäftigung stehenden Kolleginnen und Kollegen pünktliche wöchentliche Ablieferung derselben, da nur dadurch die Verpflichtungen den Arbeitslosen gegenüber erfüllt werden können.“

Mit einem Hoch auf den Verband wurde die Versammlung geschlossen.

Frankfurt a. M. Mitgliederversammlung am 2. Oktober. Zu einer imposanten Kundgebung gestalteten sich die Verhandlungen über die Unterstützungen der Arbeitslosen. Der Vorsitzende referierte über die Lage im Gewerbe und wies auf die Notwendigkeit hin, denjenigen unter den Mitgliedern, die am meisten unter den gegenwärtigen widrigen Verhältnissen zu leiden haben, hilfreiche Hand zu bieten. Das Wort von der Solidartät bekommt erst so volle Geltung. Ein großer Teil der Kollegen bringt die schwersten Opfer durch Einsetzung der ganzen Person für die Allgemeinheit. Wir ändern leisten an ihnen gemessen nur geringe Beihilfe. Es ist Pflicht, unseren Kollegen im Felde bei ihrer Rückkehr zu beweisen, daß ihr Wert, die Organisation, zu dem sie bisher mit allen Kräften beigetragen und mitgearbeitet haben, sicheren Schutz und gute Gewähr in ihrer wirtschaftlichen Existenz bietet. Sie würden es nicht begreifen können, daß sich die in Arbeit stehenden Mitglieder geweiher haben, verhältnismäßig geringe finanzielle Opfer zu bringen. Wer jetzt von

den Mitgliedern ohne Existenz ist, hat ein Anrecht auf tatkräftige Hilfe von denjenigen, die unter der schweren Zeit weniger zu leiden haben, voll oder doch noch zum großen Teil beschäftigt sind. Es ist sicher eine große Genugtuung, konstatieren zu können, daß sich nur wenige von der Leistung eines Extrabeitrages in der ersten Woche ausgeschlossen haben. Nur die Tatsache ist zu bedenken, daß gerade in einem Betriebe, wie der Generalanzeiger, wo die Kollegen keine Lohnneidbegehr zu beklagen oder auch nur zu erwarten haben, sich die Gegner dieses von hoher Uneigennützigkeit zeugenden Verhaltens der Mitglieder am Drie finden. Auch hier sind es nur wenige, die aber sicher noch bei sich Einkehr halten werden. Die Worte des Vorsitzenden wurden von der Versammlung mit großem Beifall aufgenommen. In der Diskussion fand sich keine Stimme, die einer anderen Auffassung Ausdruck gab. Jeder war von dem hohen Bewußtsein erfüllt, mit allen Kräften zum Gelingen des großen Hilfszweckes beizutragen. Die Arbeitslosen gingen mit der Gewißheit zu ihren Angehörigen, daß ihre Mitarbeiter sie durch die Organisation über die große Notlage hinwegzuleiten werden.

## Rundschau.

### Ein unblutiger Erfolg des Krieges.

Bekanntlich haben bisher die verschiedensten Behörden ihren Angestellten und Arbeitern den Beitritt zu den Konsumvereinen verboten. Um diese heute nicht mehr aufrecht zu erhaltende Beschränkung der Konsumenteninteressen gänzlich zu beseitigen, hat der Zentralverband deutscher Konsumvereine Schritte unternommen, die auch von Erfolg begleitet waren. Die Reichspostverwaltung hat auf eine diesbezügliche Eingabe unterm 5. September folgende Antwort erteilt:

Es wird kein Einspruch erhoben werden, wenn Angehörige der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung den Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine beitreten. Die Oberpostdirektionen haben hier von Kenntnis erhalten.

### Im Auftrage des Staatssekretärs. gen. Achenborn.

Von der preussischen Eisenbahnverwaltung ist ein schriftlicher Bescheid nicht erfolgt — viellecht wird es noch nachgeholt — wohl aber hat auch der Minister v. Breitenbach sich dem Vorgehen seines Kollegen von der Post angeschlossen. In seinem Auftrage teilte die Kgl. Eisenbahndirektion Altona dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine mit, die Eisenbahndirektionen seien davon benachrichtigt worden, daß in Zukunft keine Einwendungen gegen die Mitgliedschaft von Eisenbahnbeamten und -arbeitern bei Konsumvereinen des Zentralverbandes erhoben werden sollten. Hoffentlich werden nunmehr die Arbeiter und Angestellten aller Behörden auch von diesen ihnen bisher vorgehaltenen Rechten ausgiebigen Gebrauch machen.

## Adressenveränderungen.

Grimma.

Vorsitzender und Kassierer: Paul Kühn, Biesenstr. 21.

Strasburg i. E.

Vorsitzender und Kassierer: Alfred Ernwein, Strasburg-Neudorf, Polgongstr. 16, Hinterhaus 2 Treppen.

## Rufruf.

Anfang September fiel bei den Kämpfen in den Vogesen unser Kollege, der Steinschleifer

### Max Fischer

im Alter von 27 Jahren.

Wir werden seiner stets ehrend gedenken!

Bezirksstelle Nürnberg-Mürnberg.

## Rufruf.

Im Kampfe fürs Vaterland fiel unser lieber Kollege

### Fritz Horke

im Alter von 28 1/2 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

Die Bezirksstelle Bielefeld.